

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. Oktober 2021**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll die Befristung des PsychKG, die nach dem geltenden Wortlaut des § 54 Absatz 2 mit Ablauf des 31.12.2021 endet, um ein Jahr verlängert werden. Die Befristung ist in das Gesetz aufgenommen worden, um eine zeitnahe Evaluation der praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz sicherzustellen. Nachdem die Evaluation inzwischen stattgefunden hat und der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hierüber berichtet worden ist, soll nunmehr eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in Form einer Überarbeitung des Gesetzes erfolgen. Hierzu reicht die im Gesetz enthaltene Frist insbesondere vor dem Hintergrund der sich seit Anfang des vergangenen Jahres in Deutschland und auch Bremen ausbreitenden Corona-Pandemie nicht aus. Bei der für die Vorbereitung einer Novellierung des PsychKG zuständigen Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind seit mehr als einem Jahr erhebliche Kapazitäten für Bekämpfungsmaßnahmen des Pandemiegeschehens gebunden, die für andere Aufgaben, u.a. auch für die Zuarbeit zu einem Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des PsychKG, derzeit nicht zur Verfügung stehen. Gegenwärtig ist nicht sicher abzusehen, wann mit einer Entlastung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise zu rechnen ist. Vor einigen Monaten konnte aber mit Herrn Prof. Alexy (Vizepräsident des OVG Bremen a.D.) ein hervorragender Experte im öffentlichen Recht zur Mitarbeit an der Vorbereitung des Änderungsgesetzentwurfs gewonnen werden. Mittlerweile schreiten die Vorbereitungsarbeiten so zügig voran, dass mit dem Erlass des Änderungsgesetzes Ende nächsten Jahres gerechnet werden kann. Daher erscheint eine Verlängerung der Befristung um ein Jahr als angemessen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf zugestimmt.

3. Kosten werden durch den Gesetzentwurf nicht entstehen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

In § 54 Absatz 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471—2120-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1606) geändert worden ist, wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.xxxx 2021

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 471) in Kraft getreten. Es ist seitdem mehrfach, zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1606), geändert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 338) ist das Gesetz erstmals befristet worden, damals bis zum 31. Dezember 2019. Die Einführung der Befristung diente der Sicherstellung der gleichzeitig in das Gesetz aufgenommenen Pflicht zur Evaluierung der in der Praxis gemachten Erfahrungen und zur Berichterstattung gegenüber der Deputation für Gesundheit. Da mittlerweile zwar die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattung gegenüber der Deputation durch die zuständige Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz stattgefunden hat, die erlangten Erkenntnisse aber noch nicht in eine Überarbeitung des PsychKG eingeflossen sind, wurde die Befristung verlängert, um eine zeitnahe Novellierung des Gesetzes zu gewährleisten. Die aktuelle Befristung läuft am 31. Dezember 2021 aus.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung des § 54 Absatz 2 soll die bestehende Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Die Verlängerung der Befristung ist erforderlich, da das PsychKG anderenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten würde. Das Gesetz wird jedoch als Rechtsgrundlage für psychosoziale Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie für Unterbringungen psychisch kranker Personen und den Maßregelvollzug dauerhaft gebraucht, ein Außerkrafttreten ist daher zwingend zu vermeiden.

Für die vorgesehene Novellierung des PsychKG sind durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bereits in erheblichem Umfang Vorarbeiten geleistet worden. So sind insbesondere für die von der Überarbeitung des PsychKG betroffenen Vorschriften Änderungsentwürfe erstellt und mit Anwender-, Nutzer- und Betroffenenkreisen fachlich abgestimmt worden. Auch die rechtliche Bewertung der so entstandenen Entwürfe hat bereits begonnen.

Allerdings wurden diese Arbeiten vor dem Hintergrund der pandemischen Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in Deutschland und auch in Bremen zwischenzeitlich ausgesetzt. Die Bewältigung dieser Pandemie und die Bearbeitung der vielfältigen damit einhergehenden Problemlagen binden in der obersten Landesgesundheitsbehörde immer noch einen Großteil der an Arbeitskraft und Arbeitszeit vorhandenen Kapazitäten. Da den mit dieser Aufgabe verbundenen Tätigkeiten auch grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben zukommt, musste die weitere Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des PsychKG zeitweilig zurückgestellt werden.

Bei der Überarbeitung des PsychKG ist zudem deutlich geworden, dass es nicht sinnvoll ist, die anstehenden Änderungen in das bestehende Gesetz einzuarbeiten, sondern viel eher, das PsychKG neu zu strukturieren. Dies ist erforderlich, um den Bereich Maßregelvollzug von der Unterbringung zur Gefahrenabwehr klar abzugrenzen, aber auch um die aktuellen Rechtsprechungen und die immer klarer hervortretenden Anforderungen durch die UN-BRK angemessen zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf breit anzulegen. Um diese umfangreiche Arbeit gründlich durchführen zu können, haben wir Herr Prof. Alexy (Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Bremen a.D.) gewinnen können, die Arbeit an dem PsychKG zu unterstützen.

Es kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden, wann mit der Fertigstellung eines beschlussfähigen Änderungsgesetzesentwurfs zu rechnen ist, da dies maßgeblich von dem weiteren Infektionsgeschehen vor allem in Bremen, aber auch bundesweit abhängt. Eine Verlängerung der Befristung um ein weiteres Jahr wird aus diesem Grund als angemessen angesehen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.